

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Bad Driburg

51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Driburg für den Bereich „In der Schwalle“, Kernstadt Bad Driburg

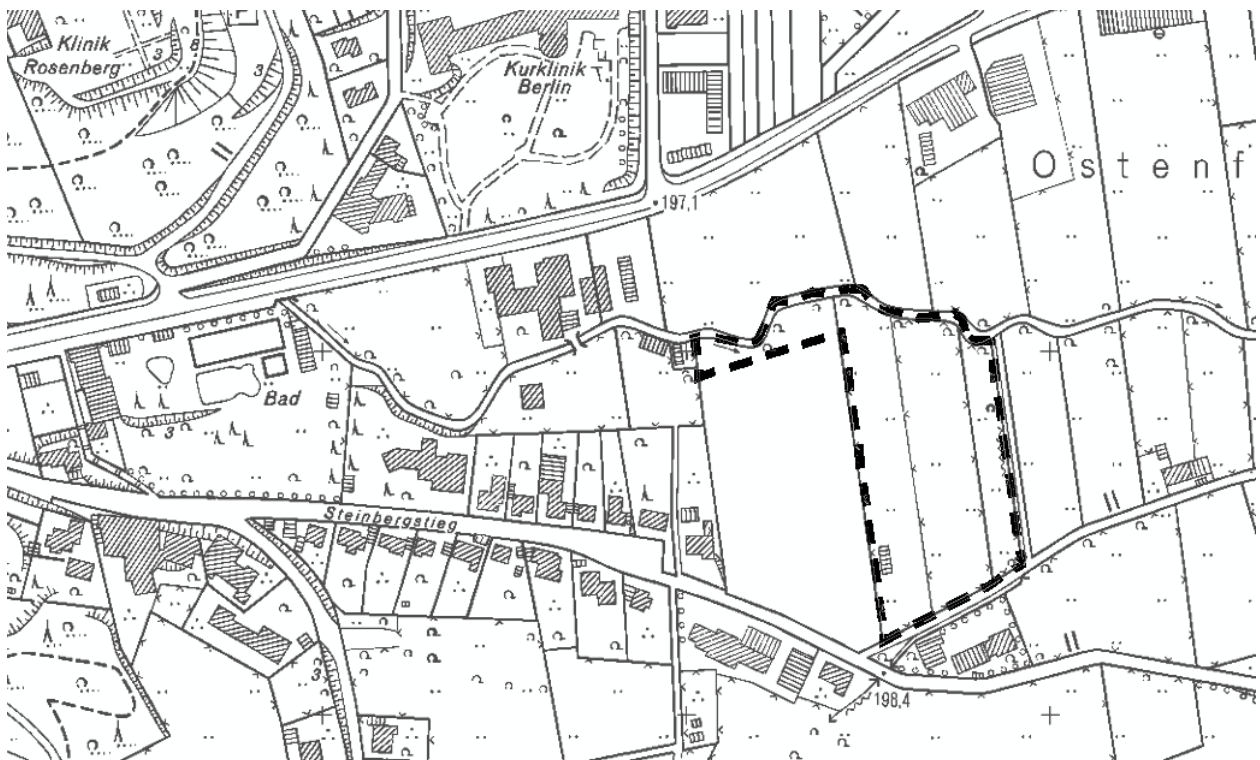
Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Ausschuss für Bau, Straßen, Umwelt und Klimaschutz der Stadt Bad Driburg hat in seiner Sitzung am 22.01.2026 (der Stadtrat am 26.01.2026) unter anderem folgende Beschlüsse gefasst:

1. *Der Ausschuss für Bau, Straßen, Umwelt und Klimaschutz empfiehlt/ Der Stadtrat beschließt, die Aufhebung der am 08.09.2025 gefassten Beschlüsse zur Feststellung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur Satzung des Bebauungsplanes BA 07 "In der Schwalle", Kernstadt Bad Driburg.*
2. *Der Ausschuss für Bau, Straßen, Umwelt und Klimaschutz billigt die Planunterlagen und beauftragt die Verwaltung, die Beteiligungsverfahren gem. §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB zu wiederholen.*

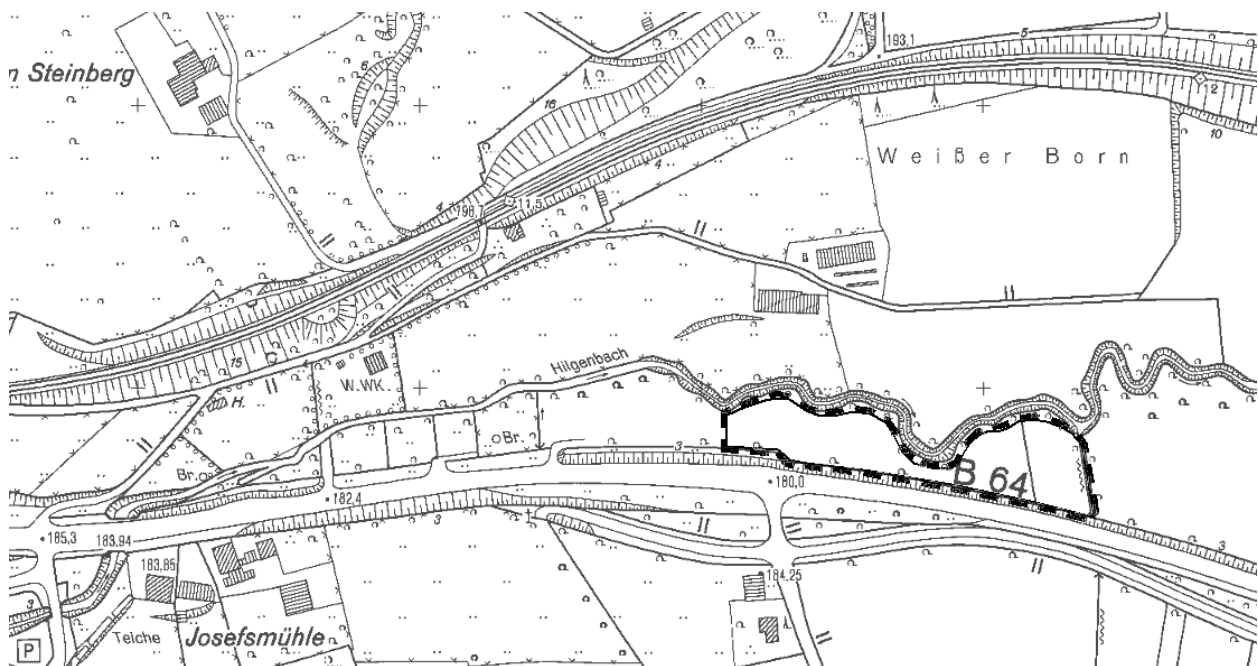
Ziel der Planungen ist die Bereitstellung neuer Bauplätze zur Schaffung neuen Wohnraumes in der Kernstadt.

Der Geltungsbereich der Bauflächen schließt sich an die vorhandene Bebauung nördlich der Straße Steinbergstieg im Osten Bad Driburgs an. Im Norden wird das Plangebiet im Wesentlichen durch den Schwallenbach und dahinter die Brunnenstraße begrenzt. Da die westliche Hälfte des geplanten Baugebietes bereits als Wohnbaufläche dargestellt ist, unterscheiden sich die Geltungsbereiche des Bebauungsplanes und der Flächennutzungsplan-Änderung in ihrer Ausdehnung.



Geltungsbereich der Bauflächen: 51. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kernstadt Bad Driburg

Der Geltungsbereich der zugehörigen externen Ausgleichsfläche liegt ebenfalls in der Gemarkung Bad Driburg Flur 17, Flurstücke 367, 368 & 369, jew. teilweise) und grenzt direkt nördlich an den Streckenabschnitt der B 64 zwischen Bad Driburg und Herste an.



Geltungsbereich der Ausgleichsfläche: 51. Änderung des Flächennutzungsplanes, Kernstadt Bad Driburg

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sind die Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen, oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist im Internet zu veröffentlichen. Der Planentwurf wird mit der dazugehörigen Begründung samt Umweltbericht sowie den vorliegenden wesentlichen umweltbezogenen Informationen in der Zeit

vom 24.04.2026 bis einschließlich 25.05.2026

veröffentlicht. Die Planunterlagen stehen für jedermann zum Download auf der Internetseite der Stadt Bad Driburg unter <https://www.bad-driburg.de/de/stadt/Veroeffentlichungen/Bauleitplanverfahren.php> zur Verfügung.

Folgende Planunterlagen sind einsehbar:

1. Planzeichnung
2. Begründung
3. Umweltbericht
4. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag
5. Abwägungstabelle mit umweltbezogenen Stellungnahmen

Die Öffentlichkeit kann sich darüber hinaus während der allgemeinen Öffnungszeiten (montags bis freitags von 08:30 bis 12:30 Uhr, dienstags von 14:00 bis 16:00 Uhr, donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr) im Rathaus der Stadt Bad Driburg - Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg, 1. Stock, (Infotafel vor Zimmer 223/224) - über

die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung informieren. Es besteht ebenfalls die Gelegenheit zur Erörterung der Planung in Zimmer 216. Der Ort der Veröffentlichung ist über einen öffentlich zugänglichen Aufzug barrierefrei erreichbar.

Folgende Arten umweltbezogener Informationen liegen aus der Grundlagen-ermittlung, Gutachten und Stellungnahmen vor:

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Informationen zu(r/m):

- Straßenverkehrs- und Gewerbelärm sowie zu Lärmschutzmaßnahmen
- Abstand zu Landwirtschaftsbetrieben

Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen/Landschaft durch Informationen zu(m):

- Tieren und Pflanzen, zu Eingriffen in Natur und Landschaft und Begrünungsmaßnahmen
- geschützten Arten und zu artenschutzrechtlichen Belangen und Vorkommen im Plangebiet
- Landschafts-/Stadtbild

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden durch Informationen zu(r/m):

- Altstandorten im Plangebiet
- Bodenqualität
- Versiegelung des Bodens

Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser durch Informationen zu(r/m):

- Niederschlags- und Schmutzwasserbeseitigung
- Starkregen
- Oberflächengewässern und Hochwasserbelangen

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft und Klima durch Informationen zu(r):

- Luftschadstoffen durch Straßenverkehr sowie durch gewerbliche und landwirtschaftliche Nutzungen und deren Einwirkungen auf das Plangebiet
- klimatischen Verhältnissen sowie zu Klimaschutz und Klimaanpassung

Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter durch Informationen zu:

- Bodendenkmälern
- Kultur- und sonstigen Sachgütern

Die ausliegenden Unterlagen beinhalten folgende umweltbezogenen Stellungnahmen:

- Kreis Höxter zu den Themen Wasserwirtschaft, Starkregenschutz, Immissionsschutz, Landschaftsschutz, Natur- und Artenschutz
- Bezirksregierung Detmold zu den Themen Wasserwirtschaft und Bodenschutz
- LWL- Archäologie für Westfalen zum Thema Bodendenkmäler
- Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen zum Thema Bodenqualität

Nach § 15 Abs. 1 der Hauptsatzung der Stadt Bad Driburg werden öffentliche Bekanntmachungen der Stadt, die durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, vollzogen durch Bereitstellung im Internet unter <http://www.bad-driburg.de/de/rathaus/amtliche-bekanntmachungen/> auf der Internetseite der Stadt, soweit gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist. Nachrichtlich wird auf die erfolgte Bereitstellung und die Internetadresse im Mitteilungsblatt der Stadt Bad Driburg hingewiesen. Darüber hinaus ist die Bekanntmachung als Aushang im Foyer des Rathauses, Am Rathausplatz 2, 33014 Bad Driburg einsehbar.

Während der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Stellungnahmen sollen elektronisch an die E-Mail-Adresse stadtplanung@bad-driburg.de übermittelt werden. Sie können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden (z.B. schriftlich oder mündlich zur Niederschrift). Es wird ergänzend darauf hingewiesen, dass zu eingegangenen Stellungnahmen keine individuellen Eingangsbestätigungen versandt werden.

Gemäß § 4a Abs. 5 BauGB können Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist. Ferner wird darauf hingewiesen, dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Veröffentlichungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bad Driburg, den 23.04.2026
STADT BAD DRIBURG
Der Bürgermeister

Tobias Tölle